

Deutsche Uhrmacher-Zeitung



Bezugspreis

Für Deutschland und Österreich-Ungarn von der Geschäftsstelle bezogen bei portofreier Einsendung vierteljährlich 3,— Mark, jährlich 11,70 Mark vorauszahlbar. Bestellungen nimmt ferner jede Postanstalt oder Buchhandlung zum Preise von 2,75 Mark vierteljährlich entgegen

Bezugspreis fürs Ausland jährl. 13,— Mark vorauszahlbar

Postscheck-Konto: 2581 Berlin

Bank-Konto Disconto-Gesellschaft, Depositen-Kasse Berlin, Lindenstraße 3

Fernsprecher: Amt Moritzplatz 12396 bis 12399

Preise der Anzeigen

Die viergespaltene kleine Zeile oder deren Raum für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 60 Pfg., für Stellenangebote und -Gesuche die Zeile 50 Pfg. Die ganze Seite (400 Zeilen zu je 60 Pfg.) wird mit 200 Mark berechnet

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint an jedem Donnerstag wechselweise in Voll- und Zwischennummern. Die einzelne Vollnummer kostet 35 Pfg., die Zwischennummer 15 Pfg. Probenummern auf Verlangen kostenfrei

Kriegsaufschlag 20% auf vorstehende Preise

Organ des Deutschen Uhrmacher-Bundes (E. V.)

Herausgegeben von Wilhelm Schultz, Berlin SW 68, Neuenburger Straße 8

XLII. Jahrgang

Berlin, 11. April 1918

Nummer 15

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten

Die neueste Metallbeschlagnahme und Enteignung

Am 26. März ist eine neue Bekanntmachung über Beschlagnahme, Meldepflicht und Enteignung von Gegenständen aus Kupfer, Kupferlegierungen, wie Messing, Rotguss, Tombak, Bronze und Durana-Metall, ferner aus Nickel, die den Stempel „Reinnickel“ tragen und Nickellegierungen, wie Neusilber, Daronmetall, Alpaka, Christofle und Nickelwaren ohne den Stempel „Reinnickel“, Aluminium, sowohl Rein-Aluminium als auch Aluminium in weiterem Sinne und Zinn erlassen worden. Diese neue Verfügung ist für das gesamte Wirtschaftsleben von tief einschneidender Bedeutung, und ihre Tragweite läßt sich auf Grund des recht verwickelten Wortlautes der Bestimmungen noch nicht völlig überblicken. Auch hier kann erst die praktische Durchführung der Bestimmung völlige Klarheit bringen.

Die Bekanntmachung wird in allen Gemeinden im vollen Wortlaute veröffentlicht werden. Da sie außerordentlich umfangreich ist, so wollen wir uns hier darauf beschränken, nur soweit einen Auszug daraus zu bringen, als es sich um Fragen handelt, die durchweg alle Kollegen betreffen.

Wesentlich neu gegenüber den bisherigen Gepflogenheiten bei Beschlagnahme und Enteignungen ist die Bestimmung, daß, von einigen Ausnahmen abgesehen, alle aufgezählten Gegenstände beschlagnahmt sind, gleichviel ob sie sich im Besitze des Herstellers (Fabrikanten), eines nur den Verkauf vermittelnden Grossisten, des Kleinhändlers oder der Verbraucher (Gewerbebetriebe, Haushaltungen) befinden. Auch solche Gegenstände, die sich im Besitze einer „toten Hand“ (Körperschaften, Kirchen und anderen Verbänden) befinden, sind beschlagnahmt, bzw. enteignet.

Es ist wichtig, beim Lesen der Bekanntmachung streng zu unterscheiden zwischen Beschlagnahme und Enteignung. Beschlagnahmte Gegenstände bleiben bis auf weiteres Eigentum des bisherigen Besitzers. Er ist nur in der Verfügung darüber beschränkt. Er darf sie nicht weiterverkaufen, er darf sie nicht einschmelzen und auch nicht weiterverarbeiten.

Will man den Begriff der Beschlagnahme streng auslegen, dann dürfen die beschlagnahmten Gegenstände selbst bei einem Umzuge nicht mitgenommen werden, sie müßten vielmehr an dem Ort verbleiben, an dem sie sich augenblicklich befinden. Die Bestimmung sagt deshalb, daß Veränderungen, durch die die betreffenden Gegenstände der Beschlagnahme nicht entzogen werden, zulässig sind; sie können also benußt, verliehen und vermietet werden. Weiterverkauft dürfen sie aber nicht werden; auch dann nicht, wenn sie in der Hand des neuen Besitzers für die Behörde genau so greifbar sind wie in der Hand des Vorbesitzers. Der Weiterverkauf ist verboten worden, um die vorhandenen Gegenstände dem Militäriskus zu einem Preise greifbar zu machen, der dem augenblicklichen Wert der Gegenstände

entspricht. Würde eine Weiterveräußerung oder ein Weiterverarbeiten zugelassen, dann würde der Wert der Materialien bis zu dem Tage, da sie erfaßt werden, weiter gesteigert. Dieser Wertsteigerung soll durch die Beschlagnahme vorgebeugt werden. Die beschlagnahmten Gegenstände sind also Eigentum des augenblicklichen Besitzers, die Behörde kann deren Enteignung aber jederzeit verfügen.

Die enteigneten Gegenstände sind — im Gegensatz zu den beschlagnahmten — nicht mehr Eigentum des bisherigen Besitzers, sie sind seit dem 26. März 1918 bereits Eigentum der Militärverwaltung und gelten als an die Militärverwaltung verkauft. Sie sind auf die erste Aufforderung hin abzuliefern. Bis zur Ablieferung dürfen sie innerhalb der Betriebe und Haushaltungen, in denen sie sich augenblicklich befinden, weiter verwendet werden. Ausgeschlossen ist hierbei (genau wie bei der Beschlagnahme) eine Weiterverarbeitung, ein Einschmelzen und selbstverständlich ein Weiterverkaufen. Wir führen aus der Menge der teils beschlagnahmten, teils enteigneten Gegenstände hier diejenigen an, die für die Kollegenschaft im allgemeinen in Frage kommen.

Reihe I

Aschenbecher, Aschenteller und Zigarrenablagen, ausgenommen in Haushaltungen. Aushängeschilder und Wahrzeichen der Handwerker und Geschäfte: Brillen, Operngläser.

Briefbeschwerer, fabrikmäßig hergestellte. Ausgenommen sind solche, bei denen nur ein geringer Teil aus beschlagnahmtem Material besteht. Briefkastenschilder, Briefeinwürfe, soweit diese selbst nicht eingemauert sind. Buchstaben, Nummern und Warenzeichen von Firmen und Namenbezeichnungen. Fensterfeststeller. Garderobenhaken.

Gastwirtschafts-Einrichtungsgegenstände, Abfallsammler, Aufsätze und Tafeln für Tische (z. B. für Stammtische in Form von Fahnen, Figuren, Schildern usw., mit und ohne Aufschrift), Aschenbecher, Bierglasuntersätze, Streichholzständer, Spielteller, Zigarrenablagen (auch in Kasinos, Klublokale, Pensionaten, Konditoreien, Kaffeehäusern, Kantinen und ähnlichen Betrieben). Gardinen-, Portieren- und Vorhangzubehör: Stangen und Stangenhalter, Stangenendknöpfe, Schnurköpfe und -quasten, Spangen, Träger, Rosetten. Ausgenommen sind Stangen und Stangenhalter in Wohnungen, ferner Gardinen-, Portieren- und Vorhangringe allgemein.

Gegenstände der Schaufensterdekoration und Geschäftsausstattung, auch Zubehörteile dazu: Anschraub-Osen, Arme für Glasplatten, Beilhalter, Dekorationsränder, Dekorationsständer, -schalen, -vasen, Drahtständer, Fruchtkörbe und -schalen, Gemüsekörbe und -schalen, Gestelle aller Art, Glasschub-